Machrichten

für bie Oberamte=Begirte!

Calwumd Renenbürg.

Nro. 66. 20. August 1842.

Amtliche Berordnungen und Bes inehmen find. Den 18. August 1842. K. fanntmachungen.

biemit erinnert, Dick in Balde gu thun amt. Leppold.

Dberamtsgericht Calm. (Blaubiger-Unf. Lben. ruf). In der Ganntsache des Philipp Zag. Aufbewahrung leicht entjundba-nacht, Backers von zwerenberg wird die Lie rer Materialien. quidations=Berhandlung am

Montag den 19. Erpt. D. J. Bormittags 9 Uhr

auf dem Mathhause in 3werenberg vorge. nommen merben.

Dan fordert die Glaubiger deffelben unter Bermeifung auf die im ichmabifchen Derfur erscheinende weitere Befanntmachung biemit auf, ihre Unfpruche gehorig anzumelden.

Den 16. 2lug. 1842. R. Dheramsgericht.

Ber. Uft. v. Dogling. Calm. Diejenigen Dresvorfieher, welche das Berzeichniß der auf die Erhaltung unehelicher Rinder von öffentlichen Raffen aufgewendeten Roffen vom 1. Juli 1841 / 42 noch nicht eingesendet haben, werden ange: wiesen, folches langstens bis 1. Ceptember

d. J. der Umtsvflege ju übergeben. Ungefügt wird, daß bei Bertheilung der Strafen fur Unguchtsvergeben nur o der Auf= mand bis jum 14. Lebensjahr ber unehelichen Rinder beruchfichtigt wird, und daß demnach nur folde Roften in Die Bergeichniffe aufju- ! Dberamt. Gmelin.

Calm. (Erinnerung an die Cammtliche Ortsvorfieher, welche die bei feuerpolizeilichen Derordnun: ber leiten Umtsversammlung verlangte Bei gen). Dan fieht fich in gegenwartiger Beit richte über die Bahl der Eremplare, welche befonders veranlagt, Die gefeslichen Beftim= fie von dem neuen Wochenblatt bestellt mun mungen wegen Qlufbemahrung leicht entjund: fchen, noch nicht eingefender haben, werden barer Materialien und des Benehmens mit Seuer und licht hiemit jur Rachachtung ernft. Reuenburg den 16. Mug. 1042. R. Dber: lich einguscharfen, mit dem Bemerten, daß alle Dawiderhandelnden ftrenge beffraft mer:

1) die Ufche muß in befondere, mit irrbenen ober eifernen Decfeln verfebene Bas fen geschüttet werden, bis die etwa noch glubende Rohlen abgeloscht find. Co. bann aber ift fie in befonders vermahrte : und ausgemauerte Behaltniffe, feines= wegs aber in ben obern Theilen des Saufes auf bolgerne Boden ju fchutten, bei Etrafe von 10 Reichsthaler.

2) gleiche Borficht ift bei Aufbewahrung \$ der Rohlen ju beobachten.

5) feuerfangende Waaren, als Brannt= mein, Del, Terpentin, Spect, Barg,

Dech, Schwefel, Salpeter, Karrenfal. be, Sanf, Flachs u. f. w. follen in Rellern, Gewolben und andern Orten, mobin man felten mit Licht fommt, vers wahrt werden.

4) Rramer durfen bei 15 Thaler Strafe nic mehr als 10 Pfund Schiefpulver in ihren Saufern oben unter bem Dach in einem verschloffenen Ort aufbewahren.

5) Diejenigen Theite eines Saufes, mobin man-viel mit licht wandelt, und Die

fr. Ralbs r. Echweines gen 6 fr. Schulbt.

n Nro. 64:

ilig;

Salw,

.41fr. 13fl.48fr.

1.57fr. 5fl48fr.

.12fr. 6ft.-fr.

- fl. - fr.

fi. - fr.

ft. - fr. ft. - fr.

aufgeftellt:

ngefuhrt :

fgeftellt:

28 Schffl. Haber.

Schffl. Saber. ..

Schffl Saber ...

: : : : : 13fr...

. . 61/2 Loth

Buchdruckereise



oberen Boden nahe um die Ramine berum, find nicht mit leicht entjundbaren Cachen ju belegen, viel weniger find Bol; und Strob in Borofen und Ru. Auch durfen die den aufjubemahren. fleineren Dolgbehalter in den Ruchen nicht ju nahe an dem Feuerheerd angelegt werden,

6) Ungelotchter Ralt ift nicht an folden Orten aufjubemahren, mo Waffer binaufommen und er Soly ergreifen fann.

7) Den und Dehmd follen ju Berhutung mohl gedorrt eingeheimst, por Reibung mit Gifen vermahrt und bei 10 fl. Stra: fe fleigig geluftet werden.

Benehmen mit Seuer und licht. 1) bei 10 fl. Etrafe foll Riemand mit brennendem Rien, blogen Lichtern, oder mit angejundeter Labackspfeife in Ctal. len, Echeunen, Rammern unter dem Dad, auf der Gaffe oder anderen Dr. ten umberlaufen, oder Dubner, und Taubenhäufer vifitiren. Bielmehr bat man fich in allen bergleichen gallen mobt. vermahrter gaternen ju bedienen.

> Insbelondere ift 2) darauf ju feben, daß in Wirthshau: fern meder Dausfnechte noch Bafte mit blogem licht in den Stall voer Scheuer gehen.

3) der Spahne und mas demfelben gleich fommt, Der befonders bieju gefchnittenen Steden fatt der Lichter fich ju bedie: nen, ift bei 10 fl. Strafe verboten. Richt weniger find Die fogenannten Schnapp, oder Biodlensleuchter bei 3 f. 15 fr. verboten.

4) Diejenigen Sandwerkfleute, welche mit Boly umgehen und Epahne machen, ha: ben in Stellung Des Lichts, Wegrau mung der Spahne, Marmung des Leims und bergleichen Berrichtungen mit aller Bebuthfamteit ju Wert ju geben, auch follen fie fich bei ihrer Urbeit feiner an= bern, als der eifernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Bug und er, babenen Ring bedienen.

5) bas Dreichen bei Racht, auch Blachs und Banfreffen und Brechen, nicht me: nen ift bei 10 fl. Strafe verboten.

fern und Sofen an gefahrlichen Orten ift bei 10 fl. Strafe verboten.

7) bei gleicher Strafe ift das Schmaljaus, fieden morgens vor der Grub und Abends nach der Abendglocke verboten.

8) bei gleicher Etrafe hat man fich alles Blache, und Danfdorrens in den Bactos fen ja enthalten, fondern diefe gefahrlis che Arbeit außerhalb Dris vorzunehmen, nicht weniger das Solgdorren in den Defen und Dfenlochern, ju unterlaffen.

9) das Rochen der Wagenschmiere, das Bervichen und Brennen der Gaffer foll nur auf großen offentlichen Plagen und in Ermanglung folder, außerhalb des Dris geschehen.

10) bei dem Botengehen und Reiten follen die holzernen Fackeln außerhalb der Orte angegundet und ausgelofcht merden.

11) bei Etrafe von 10 fl. darf meder in Stadten noch Dorfern, in Saufern, auf der Etrage oder in Barten gefchof. fen, auch Dafeibft feine Ratere angegun, Det und Edmarmer geworfen merten.

12) Wirthe haben bei Darften, Rirch: weihen und Berherbergungen vieler Frem. den einen Mann, der auf Feuer und Licht achtet , aufjuftellen , mas auch bei Dochzeiten ju beobachten ift.

13) jeder Dausbefiger hat nicht nur fur feine Perfon alle Borficht jur Abmen. bung jeder Teuersgefahr angumenden, fondern auch feine Familie und fein Befinde daju anguhalten. Auch bat ein Hachbar auf das feuergefahrliche Betra. gen des Undern aufmertfam ju fenn, und wenn Erinnerung nichts fruchten, der Obrigfeit davon die Ungeige ju ma. den.

Um 17. 2lug. 1842.

Stadtichuldheißen 21mt. Schuldt.

Dbernhaufen, Gemeinde Grafenbaufen. (Aufforderung). Die Erben des am 3. Juni D. J. verfiorbenen Unmalde Johan. nes Glauner von Dbernhaufen haben Die Wahrnehmung gemacht, daß der Berftorbe. ne fich vielfaltig in Burgichafts . Berbindlich. feiten eingelaffen hat. Da nun deffen Berniger das Strobichneiden in den Schen laffenichaft bereits vertheilt ift, fo werden alle Diejenigen Burgichaftsglaubiger, welche 6) Das Schweinbrennen hinter ben Sau. Den Erben noch eunbefannt find , aufgefordert,

bem Schuldheißenamt Grafenhaufen inner gjeigt, tann die andere Balfte Realitaten bil.

Boblibbliche Detsvorftande werden erfucht, net, jur Unlegung einer Sabrit. es in ihren Ortsangehörigen befannt machen

ju mollen.

Orten

liaus.

bends

alles sactor.

àhrli:

men,

den

affen.

Das

r foll

und

b des

n sols

der.

rden.

er in

fern,

1001

gezün,

Rird:

grem.

r und

h bei

für

owen.

iden,

1 (385

t ein

betra:

enn /

ten,

ma

nt.

nhau:

s am

ohans

die

prbes

dlich.

Der:

erden

velde

dere

en.

Den 14. 2lug. 1842.

Mus Auftrag ger Erben : Schuldheiß Rrager.

Dberniebelsbach. Weil die Echaf. meide bis Michaeli d. 3. ju Ende geht, jo wird solche bis

Montag den 12. Cept. 1842 wieder auf weitere 3 Jahre verlieben. Die Beide tann mit 100 Ernick berrieben merden. Die Bedingungen merden am Lag Der Berleihung befannt gemacht werden.

Mus Auftrag Des Gemeinderaths: Coulobeig Bertich.

Biefelsberg, Gerichtsbeziets Reuen: burg. (Mant , Detmubre, , Curcif , Dauf reibe, und Liegenschafts weitauf). Bogerer Weifung jufoige werden aus ber Gantmaffe Des Jarob Friedrich Reppier, Duners Da. hier, vie in Der Diaffe vorhandenen Breatitas ten im Weg der Ercution jum abermatigen Muffireich gertacht, und ;mai :

Dauber und Gevanne:

1) die Baifte an einem 2nodigen Baus mit 3 Mable und 1 Beibgang am Diei: Genbach.

2) die Baifte an einem 2ftodigten neuen Wohnhaus mit Reller und Ctallung.

3) vie Daifte an einer Schener und Dolge hutte und Ctallung.

4) Die Daitte an einer hollandifchen Dels muble neoft Panfreibe und Schleifmuble.

5) die Dalfte an 9 Comeinftallen, famt: lich am theichenbach.

6) Die Balfte an 24 Mrg. Garten , Wies fen und Baufeid.

Der Berkauf findet am

24. D. M.

Machmittags 1 Uhr auf Dieffeitigem Rathesimmmer fatt, man ladet Die Raufeluftigen mit dem Bemerten ein , daß auswarrige mit beglaubigten Pra-Difars und Bermogenszeugniffen fich auszumeifen haben.

Bemerte mird, nachdem ein Raufer fich; fichend:

halb 30 Lagen hievon die Unjeige ju ma= lig mit angefauft werden, und daß der foden; wer diese Brift umgeht, wird bei fpa genannte Reichenbach bei Trockenheit und teren nachtheiligen Folgen von den Erben Des Ralte Den Werten Das nothige Baffer lies Berftorbenen nicht mehr berucksichtigt werden. fert, auch mare Die Belegenheit febr geeig.

Um 10. 2119. 1842.

Gemeinderath. Mus Auftrag, Eduloheiß Saas.

Conmeiler, Dberames Reuenburg. (Edul und Riathhaus=Erweiterung). Mittwoch den 24. 2lug.

Bormittags 9 Uhr wird auf dem biefigen Mathejimmer hieruber ein Abstreich vorgenommen werden. Die Ro. ften der Erweiterung Diefes Baumefen betras gen nach Rig und Ueberschlag:

Grabarbeit 4 fl. 48 fr., Maurerarbeit 535 fl. 20 fr., Steinhauerarbeit 167 fl. 50 fr:/ Bipferarbeit 199 fl. 2 fr., Bimmerarbeit 032 fl. 54 fr. Edreinerarbeit 483 fl. 26 fr., Glaferarbeit 146 fl. 52 fr. , Chlofferarbeit 266 fl. 18 fr., Blafchnerarbeit 154 fl., Bugeifen 100 fl., Dafnerarbeit 9 fl. 36 fr., Imgemein 75 fl.,

Die Alftordeliebhaber merden eingeladen. Colche aber muffen uber ihre Tuchtigfeit mit gemeinderathlichen Beugniffen verfeben fenn; por dem Abftreich werben die Bedingungen eroffnet merden.

Den 8. 2lug. 1842.

Eduldheiß Renfchler. Bildberg. (Landwirthschaftliches Begirksfeft). Das landwirthschaftliche Geft für Den Dberamtsbegirt Ragold wird am 24. Muguft d. J. in hiefiger Ctadt abgehalten. woju die Landwirthe und Gewerbtreibende der Umgegend unter dem Unfugen eingeladen werden , daß namentlich die Bewerbeillusftels lung verschiedenes Intereffante darbieten wird.

Den 11. 2ug. 1842.

Ctadischuldheiß Reller. Liebengell den 12. 2lug. 1842. 2lus' der Berlaffenschaftsmaffe des furglich verftor= benen Frang Carl Saifch, Bierbrauers Da. bier, fommt deffen befeffenes Unwefen, be1) in dem Wohnhaufe an ber Baumgaffe,

und Branntweinbrennerei,

3) in einem erft vor wenigen Jahren neul ich Canglufige eintade. erbauten Reller fammt Wohnung,

4) in einer Scheuer nebft Stallungen ? 4) in ca. 51/2 Dirg. Garren, Wiefen und! Alefer am

Donnerstag den 25. Aug d. J. Vormittags 10 Upr

auf hiefigem Rathhaus unter maifengerichtli: cher Leitung, unter febr annehmbaren 3ab: lungsbedingungen , in offentlicher Aufftreichs-Berhandlung jum Berfauf.

Bemerkt mied hiebei nom, bag ein etwais ger Raufer bei ber fparer abzuhattenden Sabre nigantion Gelegenheit finder, fich mit Sag. und Bandgeichier, Dag und Brannemein= Borrathen, Wirthschaftsgerathen, Edrein. wert und allgemeinem Dausrath , ju verfeben.

Die Raufsliebhaber werden biegu mit dem Unfugen eingelaben, bag fie vas Unmefen taglich beaugenscheinigen tonnen; Muswartige aber Praditats und Bermogens Beugniffe porjulegen haben.

Baifengericht.

Außeramtliche Gegenstande.

Calm. Gin gang gut beschaffener Echmein. fall ift ju bertaufen. 200? jage Biermurch Beig.

*** (1)

Bis nachsten Bartholo: Calm. mai-Feiertag den 24. dief wird die @ B biefige Cougen : Gefellichaft ein @ Bauptichießen im Beitter'ichen Gar: @ e ten abhalten, mo die jahrlichen Gin= @ lagen berausgeschoffen werden; es @ mird daher ein jedes Mitglied freund= @ schaftlich ersucht, puntilich zu er= . @

Die Direftion (4) ber Schugen=Gefellschaft. im

Calm. Der Liederfrang verlammelt fich heute Abend um 7 Uhr im Bubler'ichen Gaiten.

Wildberg. (Ball). Um Abend des 2) in einer gut eingerichteten Bierbraucreif bier fattfindenden landwirthfchaftlichen Bei girtsfeftes ift Ball in meinem Saufe, wogu

Chmanenwirth Robler. Liebengeli. 3ch habe 2 neue moderne Copha mit Stahltedern, defgleichen auch einen Divan um außeift billigen Preis ju verfaufen. Das Beffell Daran ift von Rug. baumbol; / der Divan ift auch noch mit eis nem Behalter ober Raften verfeben, morin man aller Utre Caden aufbewahren fann, oder auch ein ganges Bett.

D. Deffner, Cattler. (Meue Baringe). Bei Unter= Calw. jeichnetem find jo eben angefommen : gang neue bollandifche Bollbaringe, das Cruck um 6 u. 7 fr.

Carl Dreig. (Woulpinnerei Berfaut). Liebengell. Der Unterzeichnete findet fich Altershalber veranlagt, feine bier befigende Wellfpinnerei in zwei Affortiments bestehend, aus freier Das gange Eriebmert Dand ju verfaufen. ift aus Gilen, auch hat das Wert niemals Baffermangel. Das Wohnhaus ift abgefonvert und befinder fich dabei ein Ruchengarten und ein Wichenpla,

Raufsluftige tonnen Die Mealitaten taglich .. beaugenscheinigen und Durfen fich billiger Raufsgegingungen verfichert halten.

Much fann Das Bange in Pacht gegeben merden.

3. Reuner.

Geld auszuleihen, gegen gefegliche Cicherheit:

700 fl. Pfleggeld ju 41/2 per. auf einen oder 2 Poften bei Stricker Bopter in Calm. Pfleggeld bei Jatob Frohumaner in 200 fi. Mithenaffait.

600 fl. Pfleggele bei Strider Bogler in Calm. 200 fl. Pfleggeld bei Elias Barth in Calm.

bady. Calm. Guten 1840r Wein verfauft Die Imi um 1 fl. 30 fr., und schenft aus die 3mi um 12 und 16 fra Bet Brenner.

Redatteur: GuffangRivinius ... Drudinand Beglag ber Rivininsfchen Bucherudere; in Calm.

d icheinen.